

- 1. Ausfertigung (zur Vorlage beim Finanzamt)
 - 2. Ausfertigung (verbleibt beim Spender)
 - 3. Ausfertigung (verbleibt beim Verein)
 - 4. Ausfertigung (zur Akte)
- (Benötigte Ausfertigungen bitte ankreuzen und ausdrucken.)

Vereinskennziffer (VKZ):	
Name des Vereins/Verbandes:	
Straße, PLZ, Ort	

BESTÄTIGUNG ÜBER SACHZUWENDUNGEN

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden		
Wert in Ziffern	Wert in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendungen mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

<input type="checkbox"/>	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
<input type="checkbox"/>	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
<input type="checkbox"/>	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
<input type="checkbox"/>	Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, liegen vor:
<input type="checkbox"/> Rechnung:	<input type="checkbox"/> Gutachten:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Wir sind wegen Förderung des Sports

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes _____, StNr. _____ vom _____ nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit

oder

durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes _____, StNr. _____ vom _____ ab _____ als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Hamburg, den _____

_____ Datum

_____ Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).